

B E S C H L U S S

**des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V
in seiner 707. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)**

Teil A

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. April 2024

**Änderung der ersten Anmerkung zum Katalog nach den
Gebührenordnungspositionen 34720 und 34721 im Abschnitt 34.7 EBM**

Bis zum ~~31. März~~ 30. Juni 2024 setzt die Berechnung der Gebührenordnungspositionen 34720 und 34721 eine bestehende Genehmigung der Kassenärztlichen Vereinigung gemäß der Qualitätssicherungsvereinbarung PET, PET/CT gemäß § 135 Abs. 2 SGB V voraus. Ab dem 1. ~~April~~Juli 2024 ist für die Berechnungsfähigkeit der Gebührenordnungspositionen 34720 und 34721 eine aktualisierte Genehmigung auf Basis einer angepassten Qualitätssicherungsvereinbarung PET, PET/CT erforderlich, die ausdrücklich das Verfahren PSMA-PET/CT umfasst.

Teil B
zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)
mit Wirkung zum 1. April 2024

**Aufnahme der Gebührenordnungspositionen 01476 und 01477 in die Präambel 4.1
Nr. 5 EBM**

Teil C

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. April 2024

Änderung der Leistungslegende der Gebührenordnungsposition 40835 und der Gebührenordnungsposition 40836 im Abschnitt 40.14 EBM

40835 Zuschlag zu der Kostenpauschale nach den Nrn. 40816, 40823 oder 40825 für die Infektionsdialyse

- bei Patienten mit Infektionserkrankungen mit Problemkeimen gemäß der mit der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention beim Robert Koch-Institut (KRINKO) abgestimmten Hygieneleitlinie als Ergänzung zum Dialysestandard

und/oder

- bei Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2

~~und/oder~~

~~bei Patienten, die gemäß § 4 Coronavirus-Einreiseverordnung zur Absonderung verpflichtet sind~~

40836 Zuschlag zu der Kostenpauschale nach den Nrn. 40815, 40817, 40818, 40819, 40824, 40826 bis 40828 für die Infektionsdialyse

- bei Patienten mit Infektionserkrankungen mit Problemkeimen gemäß der mit der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention beim Robert Koch-Institut (KRINKO) abgestimmten Hygieneleitlinie als Ergänzung zum Dialysestandard

und/oder

- bei Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2,

~~und/oder~~

~~— bei Patienten, die gemäß § 4
Coronavirus-Einreiseverordnung
zur Absonderung verpflichtet sind,~~

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 707. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

Teil A

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. April 2024

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Mit Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 676. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) wurden die Gebührenordnungspositionen 34720 und 34721 (PSMA Positronenemissionstomographie (PET) des Körperstammes mit technischer Bildfusion einer diagnostischen Computertomographie (CT) zur Indikationsstellung einer Therapie mit dem Wirkstoff (177Lu)Lutetiumvipivotidtraxetan (Pluvicto®) mit Wirkung zum 1. Oktober 2023 in den EBM aufgenommen.

Gemäß der ersten Anmerkung zum Katalog nach den Gebührenordnungspositionen 34720 und 34721 setzt die Berechnung der Gebührenordnungspositionen bis zum 31. März 2024 eine bestehende Genehmigung der Kassenärztlichen Vereinigung gemäß der Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV) PET, PET/CT gemäß § 135 Abs. 2 SGB V voraus. Ab dem 1. April 2024 ist für die Berechnungsfähigkeit der beiden Gebührenordnungspositionen eine aktualisierte Genehmigung auf Basis einer angepassten QSV PET, PET/CT erforderlich, die ausdrücklich das Verfahren PSMA-PET/CT umfasst.

Die ursprünglich bis zum 31. Dezember 2023 geplante Anpassung der QSV PET, PET/CT gemäß § 135 Abs. 2 SGB V konnte nicht erreicht werden, sodass die Fristen gemäß der ersten Anmerkung mit dem vorliegenden Beschluss Teil A um ein Quartal verlängert werden.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss Teil A tritt mit Wirkung zum 1. April 2024 in Kraft.

Teil B

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. April 2024

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Mit den Beschlüssen des Bewertungsausschusses in seiner 677. und 703. Sitzung (jeweils schriftliche Beschlussfassung) erfolgte die Aufnahme der Gebührenordnungsposition 01476 (Auswahl und/oder Individualisierung von Inhalten der DiGA Mawendo) und der Gebührenordnungsposition 01477 (Verlaufskontrolle und Auswertung der DiGA companion patella) in den Abschnitt 1.4 EBM.

Mit dem vorliegenden Beschluss Teil B werden die Gebührenordnungspositionen 01476 und 01477 in die Nr. 5 der Präambel 4.1 EBM aufgenommen, damit auch Fachärzte für Kinder- und Jugendmedizin die Leistungen berechnen können.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss Teil B tritt mit Wirkung zum 1. April 2024 in Kraft.

Teil C

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. April 2024

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Der Bewertungsausschuss hat in seiner 620. Sitzung am 14. Dezember 2022 die Berechnungsfähigkeit der Zuschläge nach den Kostenpauschalen 40835 und 40836 für das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus oder im Falle der Pflicht zur Absonderung gemäß Coronavirus-Einreiseverordnung ermöglicht und dabei die Leistungslegenden der Kostenpauschalen entsprechend angepasst.

Die Regelungen der Coronavirus-Einreiseverordnung sind zum 7. April 2023 ausgelaufen, so dass der Verweis auf diese mit dem vorliegenden Beschluss Teil C aus den Leistungslegenden der Kostenpauschalen 40835 und 40836 gestrichen wird.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss Teil C tritt mit Wirkung zum 1. April 2024 in Kraft.